

196). Den Aufzug der Gesandtschaften vor Konstantin (S. 418 Anm. 284) hält Schneider für Topik, die Darstellung könnte allerdings auch dem immer wieder diskutierten Hang Konstantins zum orientalischen Herrscherkult zugeordnet werden. Euseb berichtet (VC 4,56,1 f.), Konstantin habe zu Ende seiner Regierung (zum eigenen Ruhm?) einen Perserfeldzug führen wollen. Schneider bezieht sich in seiner Anmerkung 338 (S. 476) auf die Kapitelüberschrift (Kephalaia) zu 4,58 (eigentlich für Kap. 57 gültig), wo von einer persischen Gesandtschaft gesprochen wird. So sagt Euseb auch (4,57), daß der „friedliebende“ Kaiser mit den Persern einen Friedensvertrag schloß. Dennoch ist m. E. der Eindruck, Konstantin sei der Aggressor gewesen, nicht ganz ausgeräumt, weil Euseb nicht sagt, aus welchem Grund der „friedliebende“ Herrscher Frieden schloß (wegen seiner Erkrankung?). Schließlich weist Schneider auch auf die pagane Überlieferung hin, was Konstantin zum Christentum geführt habe (Verzeihung für die Verwandtenmorde, S. 484 Anm. 349). Daß dies Euseb natürlich verschweigen muß, ist einleuchtend.

Die von Euseb VC 1,9,2 angesprochene dynastische Erbfolge der Konstantinsöhne steht keineswegs im Widerspruch zu einer „diokletianischen Tetrarchenordnung“ (S. 154 Anm. 20). Zunächst einmal hält Euseb das „christliche“ Reich Konstantins für dessen eigenen Erwerb und damit wie ein Hausgut vererbbar; anderer-

seits haben wir hier auch den gleichen Gedankengang wie im Panegyricus des Plinius, wo er zwar die Wahl des Besten (*optimus*) propagiert, Trajan jedoch einen leiblichen Erben wünscht, etwas was Konstantin eben besitzt.

Die Gesamtdarstellung beschließt eine umfangreiche „Bibliographie“, untergliedert in Quellen und moderne Literatur, ferner ein „Register“ der Belegstellen aus dem Alten und Neuen Testament, antiker Personennamen sowie Seitenverweise auf moderne Autoren, Sachen und griechische Stichwörter.

Noch einmal sei daran erinnert, daß Eusebs „*Vita Constantini*“ keine Geschichtsschreibung im Sinne eines Thukydides oder Tacitus sein wollte, auch wenn viele historisch bedeutsame Fakten (nur hier) angesprochen werden. Die Fußnoten beider Teile füllen die entsprechenden Lücken jedoch in zufriedenstellendem Maße.

Das Werk ist gesamthaft sehr sorgfältig gestaltet, einige wenige typographische Fehler sind vernachlässigungswert.

Obwohl der Rezensent keinen Vergleich der Ausgabe von P. Dräger mit der von B. Bleckmann/H. Schneider beabsichtigt, muß doch positiv vermerkt werden, daß sich beide Autoren jeglicher Polemik enthalten, so wie auch das letztgenannte Werk sich für den Historiker wesentlich informativer zeigt.

Ingemar König, Trier

Ralf Scharf, **Der Dux Mogontiacensis und die Notitia Dignitatum**. Eine Studie zur spätantiken Grenzbefestigung. Ergänzungsbände zum Reallexikon der germanischen Altertumskunde 50 (Verlag Walter de Gruyter, Berlin 2005). VI, 352 S., ISBN 978-3-11-018835-6. Gebunden, € 98,00.

Zu den wichtigsten Ergebnissen der Studie, die weit mehr ist als „nur“ die Geschichte des Mainzer Dukats, gehört die These, daß der Kodex der *Notitia Dignitatum* (ND) nicht als Verwaltungshandbuch, sondern als Präsent zur Thronbesteigung des Kaisers Johannes (reg. 423/24) 422/23 angefertigt wurde. Da Johannes als ehemaliger *primicerius notariorum* über das notwendige Wissen und den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen verfügte, denkt der Autor sogar an eine mögliche Urheberchaft des Kaisers für die unmittelbare Vorlage des aufwendig illustrierten Kodex (S. 315), der nur in der Handschrift des sog. *Codex Spirensis* aus dem späten 9./frühen 10. Jh. überliefert ist (S. 1).

Unabhängig, ob man eine solche Personalisierung und chronologische Positionierung, die nicht immer frei

von methodischen Fallstricken ist, nun gutheißt, offenbaren sich einmal mehr die Beurteilungs- und Beschreibungskategorien der ND als Textzeugnis. Gerade vor dem Hintergrund der kontroversen Debatte um die Zeitstellung sind die einleitenden Überlegungen Scharfs sehr hilfreich, der nochmals die verschiedenen Ebenen unterscheidet: Es geht um die Frage, „ob man es mit einem einheitlichen Text zu tun hat, der als Ganzes zu einem gewissen Zeitpunkt in Kraft war, oder mit einem bestimmten Exemplar des Textes, in welches nun nach einem noch genauer zu bestimmenden Zweck in besonders bevorzugten (militärischen?) Kapiteln Änderungen, Nachträge und Ergänzungen vorgenommen wurden“ (S. 3).

Hier spielen dann die Fragen nach der Entstehung der Einzelkapitel, der Listen, sowie der Bedeutung des jüngsten eventuell nachträglichen Eintrags im Gesamtdokument eine Rolle, was wiederum zu neuerlichen Redaktionen, d. h. auch Neuabschriften von Einzelteilen führte. Die ND erweist sich dabei nach Meinung des Autors in sehr vielen ihrer Teilen nicht als fiktionaler und primär propagandistisch orientierter Text,

sondern gibt historische Wirklichkeit wieder; als Ganzes bildet sie darüber hinaus ein eigenständiges historisches Faktum, ein Hinweis, der für die Beurteilung als geschichtliche Quelle sehr wichtig ist.

Dieser quellenkritischen Vielschichtigkeit geht Scharf am Beispiel des Mainzer Dukats nach, wobei es ein besonderes Anliegen ist, die archäologischen Nachbardisziplinen der Alten Geschichte in den Diskurs einzubeziehen (S. 7).

Im Hinblick auf die genannten Ergebnisse, die jedoch manchmal vielleicht etwas zu stark nur im Hinblick auf ihre Verifikation analysiert werden, gliedert der Autor sein Werk in sieben Hauptteile: I. Vorgeschichte. – II. Das Kapitel des Dux Mogontiacensis in der Notitia Dignitatum. – III. Ereignisse und Truppenbewegungen 395-425. – IV. Das Verhältnis der Truppenlisten ND occ. V und VI zu ND occ. VII. – V. Die Ziegel der Mainzer Truppen. – VI. Geschichte der Mainzer Truppen. – VII. Das Mainzer Dukat, die Notitia und der Westen des Reiches. Abschließend Literatur und Register.

Nach einer Skizze der historischen Entwicklung seit der Mitte des 3. Jhs. mit einem besonderen Schwerpunkt auf den Ereignissen der 60er Jahre des 4. Jhs. und der Neuerrichtung des Dukats in der *Germania prima* (S. 9-59) erläutert Scharf Aufbau und Struktur der ND, wobei er wesentliche Partien des ersten Kapitels als Text nach der Seek'schen Zählung vorlegt (S. 61-67). Zu den *Duces limitum* nach der ND gehört auch der *Dux Mogontiacensis* (occ. V 143), dessen räumlicher Arbeitsbereich durch Ortsnennungen (occ. XLI 3-13), dessen untergeordnete militärische Dienststellen (occ. XLI 15-25) und dessen Büroorganisation (occ. XLI 27-34), jeweils mit Eingangsformular eingeleitet, durch Titulaturen wiedergegeben sind. Scharf bietet auch hier den Text mit kritischem Apparat (S. 65-67). Die anschließende Form- und Inhaltsanalyse des Autors bezieht notwendigerweise die gesamte ND occ. und or. ein, wodurch auch andere Regionen erneut an militärhistorischer Kontur gewinnen, wie Teil IV mit entsprechenden Erläuterungen auch zur redaktionellen Chronologie der ND zeigt. Der gut möglichen formalen Parallelisierung mit dem Rest der ND steht dabei die unterschiedliche organisatorische Struktur auf inhaltlicher Ebene in den verschiedenen Verwaltungsregionen der ND gegenüber. Dies ist in Tabellen (S. 76-94) zusammengefaßt. Die systematische statistische Durchdringung auch im Hinblick auf die Korrelationen von Formularen und Titulaturen innerhalb des *officiums* des *Dux* im Hinblick auf die Rekrutierungsmuster (S. 82-111) des Personals erlaubt eine Ausarbeitung verschiedener Rekrutierungstypen, die allerdings nicht notwendigerweise mit ereignishistorischen Daten zu verknüpfen sind, sondern je nach Region und Status des Kommandobezirks sowie der einzelnen Dienstgrade unterschiedlich

sein und sich relativ- und absolutchronologisch überschneiden können (S. 106). Daß Scharf hier das strikte Ablaufschema A. Demandts hinsichtlich Einzähl und Duplizität der Beamten sowie der Bestallungsautoritäten (Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Suppl. 12, 1970, 553-790, hier v. a. 620) aufgebrochen hat und etwa im Falle des Mainzer Dukats auch mit Regressionen rechnet (S. 107-109), ist angesichts des vorgelegten kombinatorisch aufbereiteten Materials plausibel.

In welchem starkem Maße die absolute Chronologie dieser Vorgänge jedoch von allgemeinen historischen Erwägungen abhängig ist und sehr stark von Datum (und Zweck) der ND sowie dem Beweisziel der Arbeit des Autors deduziert, zeigt die Datierung der Mainzer Liste, die ausgehend von occ. XLI 27-29 hat: (*officium... habet... vir spectabilis dux...*) *Principem ex officiis magistrorum militum praesentalium alternis annis | Numerarium a parte peditum semper | Commentariensem a parte peditum semper* argumentiert (S. 109 f.): Die beiden *Magistri militum praesentales* bestallen den *Princeps officii*; den *Numerarius* und den *Commentariensis* jedoch der *Magister peditum*. Mit diesem Muster – *princeps-Magister militum praesentalis* und (!) *Numerarius, Commentariensis-Magister peditum* – sei aufgrund der politischen Konstellationen und Ämtergewichtungen vor allem des *Magister peditum* nach dessen Machtverlust infolge Stilichos Sturz 408 erst unter Constantius III. ab 414 mit einer Umkehrung der Verhältnisse zu rechnen (S. 110). Vor 422 sei aber eine Ernennung durch die beiden *Magistri* unwahrscheinlich, da nach dem Tod des Constantius im September 421 nach kaum siebenmonatiger Regierungszeit erst seit 423 wieder ein *Magister equitum* nachzuweisen sei, obgleich schon 421 Asterius unter Constantius auch *Magister peditum* wurde (S. 111). Gefahren von Zirkelschlüssen, solchen e silentio und Mischargumentationen liegen hier – im Unterschied zur Problematik der Heeresorganisation in Britannien (S. 173 f.) – allerdings genauso nahe, wie bei der Herausarbeitung einer Spanienarmee zwischen 418 und 423 aufgrund der außerhalb der ND liegenden historischen Überlieferung und deren für die Scharf'sche Datierung der ND notwendigen Zeitbestimmung der Teillisten etwa des *Magister equitum per Gallias* und des *Comes Africae* wegen fehlender Doppelnennungen (S. 156). Das Nichtvorhandensein des *Comes Hispaniarum* in der ND occ. I und V bei gleichzeitiger Nennung von Truppen *intra Hispanias cum spectabili comite* (occ. VII 118), innerhalb (!) der einschlägigen Liste integriert, soll, vor dem Hintergrund der Vandalenfeldzügen in Spanien unter den *Comites Hispaniarum* Asterius 419 und Castinus 422 zu sehen sein, zu deren Zweck dann die Befehlshaber der gallischen und afrikanischen Diözese Truppen bereitgestellt hatten, die eben nicht mehr in der Liste erscheinen.

Der argumentativen Bedeutung historischer Ereignisse entsprechend, erläutert diese Scharf in seinem dritten Teil ausführlich, wobei er immer wieder die Primärquellen, kritisch kommentierend, zitiert. Hier sei allerdings auf einen Punkt hingewiesen, der auch aus geographischen Erwägungen für die Geschichte des Mainzer Dukats von besonderer Wichtigkeit ist: Das Auftauchen der Burgunder. Sie „scheinen durch einen Vertrag mit Jovinus 413 am Mittelrhein in der *Germania prima* angesiedelt worden zu sein ... Dabei wird ohne weiteres vorausgesetzt, daß die Burgunder den Auftrag hatten, anstelle der abgezogenen *Comitatenses* oder vernichteten *Limitanei* die Rheingrenze zu verteidigen und deshalb in die Städte gelegt wurden. Die Namen der Städte werden von der Forschung wiederum dem Nibelungenlied des Hochmittelalters entnommen“ (S. 146). Völlig zu Recht merkt Scharf das eindeutige Fehlen einer *foederatus*-Kennzeichnung an und fordert ein zirkelschlußfreies und nicht gemischt argumentierendes Verfahren bezüglich des archäologischen und chronologischen Nachweises der Burgunder etwa in Alzey im ersten Drittel des 5. Jh. (S. 308). Wie schwer sich gerade die Archäologie mit dem ethnischen Nachweis der Burgunder tut – die Frage nach der generellen Existenz von Ethnoi sei hier nicht debattiert – hat zuletzt nochmals Grünewald hervorgehoben (M. Grünewald, Burgunden in Rheinhessen. Eine liebgewordene Fiktion. In: Alzey und Umgebung in römischer Zeit, Alzey – Geschichte der Stadt 3. Alzey 2006, 168-171). Sorgfältig hat man aber zwischen Tracht und Schmuck einerseits bei eventueller Uneindeutigkeit in bestimmten Kombinationsmustern bei möglicher ethnischer Eindeutigkeit des Einzelfundes sowie architektonischen Befunden andererseits, wie sie etwa Grubenhäuser mit vielleicht organischer Dacheindeckung in Alzey zeigen, zu unterscheiden (O. Gupte/P. Haupt, Das Innenglände des Kastells Alzey nach Ergebnissen der Grabung 2002. In: Alzey a.a.O. 149-153). Sie gelten allgemein als „Indiz für eine germanische Besatzung des Kastells“ (ebd. S. 152). Eine semantische Analyse des Verbuns der entscheidenden Quellenpassage des Prosper Tiro zum Jahr 413: *Burgundiones partem Galliae propinquam optinuerunt* (*Epitoma Chronicon*. Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi IX, Chronica minora I 467) erbringt nun nach Martin (M. Martin, Zur Entstehung des ersten burgundischen Königreiches 413-436, In: Cum grano salis. Festschrift für Volker Bierbrauer, Friedberg 2005, S. 237-248, v. a. S. 241 f.) einen engen Konnex mit *occupare* (Nachweise ebd. S. 247). Danach war die Landnahme allerdings illegal und wurde auch nicht sanktioniert, wie man aus Orosius VII 32,12: *Eorumque (sc. Burgund.) esse praevalidam et perniciosam manum Galliae hodie testes sunt, in quibus praesumpta possessione consistunt* schließen darf. Zur Zeit der Abfassung der *Historiae* des Orosius

(ca. 417), trotz eines zeitweiligen Vertrages zwischen Aëtius und den Burgundern gegen die Franken, bedeutete dies eben nicht die staats- und privatrechtliche Anerkennung der Landnahme, deren Ende am Mittelrhein 435/36 nach einer Rebellion der Germanen (*Burgundiones qui rebellaverant, a Romanis duce Aetio debellantur*. (Hydatius, *Chronicon*. Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi XI. Chronica minora II 22, 108) gekommen war.

Sollte die Annahme von einer weitestgehend autonomen politischen, juristischen, kulturellen (und ökonomischen) Existenz des *regnum Burgundionum* richtig sein, stellt sich die Frage nach den Modalitäten des Zusammenlebens mit dem *Dux Mogontiacensis* bzw. dem Verhältnis zum historischen Textzeugnis ND, wenn diese tatsächlich vor dem antifränkischen Vertrag verfaßt wurde. Vor diesem Hintergrund ist dann erneut nach der Legalität der germanischen Besiedlung Alzeys zu fragen. Denn sollte Martin Recht haben, hätten wir es vielleicht mit einer gleichzeitigen germanischen Besetzung in Alzey auf römische Anordnung hin und einer staatsrechtlich nicht tolerierten burgundischen Besetzung des übrigen Landes durch Burgunder im Sinne antiker Völkerkunde (!) zu tun. Vermutlich haben sich hier die Grenzen von Romanitas und „Germanitas“ auch aus ökonomischen Gründen verwischt und machen Platz für komplexere multikausale Akkulturations- und Assimilationsprozesse. Für die Archäologen ist dabei aber in jedem Fall nochmals eindringlich auf die Tatsache der Problematik der Interpretation ihres Quellenmaterials – einschließlich der Besiedlungsaspekte – unter juristischen, verwaltungs- und organisationshistorischen Blickwinkeln hinzuweisen.

Für Trierer Belange, so die Datierung des zweiten Bauabschnittes des Quadratbaues des Domes, waren die Ziegel der Mainzer Truppen immer schon von Bedeutung. Für die Forschung zur ND bietet das Ziegelcorpus zudem die Möglichkeit eines unabhängigen Korrektivs des Textzeugnisses. Sehr leicht könnte man hier allerdings in den Fallstrick eines *Circulus vitiosus* geraten, dem Scharf jedoch entgeht. Ein wichtiger absolutchronologischer Ausgangspunkt bleibt für ihn die Kaiserresidenz an der Mosel (S. 191 f.), wobei neben den hinlänglich bekannten Münzen des Valentinian aus der entsprechenden länger andauernden Umbauphase des Quadratbaues auch Ziegelmaterial der in Rheinzabern tätigen Truppe der *Cornacenses* (S. 276-278) verbaut wurde. Hierbei gelangten offenbar nur bestimmte Typen nach Trier (*Cornacenses* Typ 1a; 1c, S. 213. Die Listennachweise für die ebenfalls für Trier festgestellten *Portisenses* – S. 194 – fehlen für diesen Ort jedoch!). Diese Tatsache der unterschiedlichen Warendistribution (vgl. S. 195-198) sowie die Herausstellung materialspezifischer Dachbedeckungsphasen – etwa

Ablösung von Dachziegeln durch Schieferplatten (S. 186; 190) in *Belginum* und vielleicht Alzey im späten 4. Jh., was seinerseits wiederum eine Ursache für die Verteilungs- und Liefermuster sein kann – hat Scharf nach Meinung des Rez. zu Recht als wichtige Parameter herausgestellt. Andererseits bleibt generell das Verhältnis von gestempelter zu ungestempelter Ware nicht recht abschätzbar, was weniger für die großen staatlichen Funktionsbauten in Trier – zu beachten ist hier, daß auch die Kirche entscheidend von militärischen Produktionen (und Transportmöglichkeiten?) profitierte – von Belang ist, als gerade für vermeintlich zivile Einzelbauten, worauf Dolata gelegentlich der Bergung einer gestempelten *tegula* der *Milites Secundani* in Weinsheim, Kreis Bad Kreuznach hingewiesen hat (J. Dolata, Zum Fund eines spätantiken Militärziegels in einer römischen Villa in Weinsheim, Kreis Bad Kreuznach. Archäologie in Rheinland-Pfalz 2002, 107-109). Selbst wenn es sich in diesem Fall um eine valentinianzeitliche Herstellung handelt – im übrigen tauchen die *Secundani* in der ND XIL 20 als *Milites Secundae Flaviae Vangiones* immer noch auf (zu diesen: S. 255 f.) – ist die Überlegung Dolatas aus allgemeinen Gründen von einigem Gewicht, denn der mögliche statistische Fehler der kleinen Zahl kann sich durchaus ungünstig auf die Beschreibung und Erklärung von Distributionsmustern bezüglich der Produktionsstandorte, als auch der sich auf Ziegelstempel stützenden Abschätzung der Phasendauer der mit ihnen errichteten Bauten auswirken.

Da die *Cornacenses* in der Liste des *Dux Mogontiacensis* der ND nicht erscheinen, sie aber wohl, jedenfalls bezüglich der Ziegelproduktion – folgt man den Annahmen

Scharfs (S. 189 f.) – ab 369 im Zuge der valentinianischen Reorganisation der Rheingrenze belegbar sind, ist der *terminus post quem* für Trier in Kongruenz mit den verbauten (!) Münzen und Bauhölzern gegeben. Akzeptieren wir zudem die Tatsache, daß der Kodex spätestens 423 datiert, die genannte Truppe in der zugehörigen Liste nicht mehr erscheint, dürfte damit der *terminus ante quem* erreicht sein. Betrachten wir die Münzreihe aus dem Abwasserkanal des hinsichtlich der Erbauungszeit mit dem Bau III des Domes parallelen sog. Baptisteriums, die u. a. auch Stücke zwischen 388 und 408 enthält (W. Weber, „... wie ein großes Meer“. Deckendekorationen frühchristlicher Kirchen und die Befunde aus der Trierer Kirchenanlage, Trierer Winkelmannsprogramme 17, Mainz 2001, 16), ist für den Zeitpunkt des Abzugs bzw. der Vernichtung der *Cornacenses* nicht viel gewonnen, will man nicht wieder das bekannte Datum der germanischen Rheinüberschreitung 406/07 als konvergent heranziehen. Die phasenweise kontinuierlichen und diskontinuierlichen Bau- und Nutzungszusammenhänge zwischen der Trierer Nordost- und Südostkirche sind (noch) nicht genügend überschaubar, um hier wirklich weiterzukommen. Dies bezieht auch das „Baptisterium“ in die Diskussion ein; zumal sein sakraler Charakter und seine liturgische Funktion über den Gesamttraum der Nutzungsdauer nicht über alle Zweifel erhaben scheinen (S. Ristow, Frühes Christentum im Rheinland. Köln 2007, 197). Methodisch scheinen die Ziegel der Mainzer Dukatstruppen für absolutchronologische Fixierungen in Trier jedenfalls kaum geeignet zu sein.

Jochen Haas, Mainz

Jürg Schweizer, **Baukörper und Raum in tetrarchischer und konstantinischer Zeit.** Der Außenaspekt der weströmischen Architektur im 4. Jahrhundert. Neue Berner Schriften zur Kunst 9 (Verlag Peter Lang, Bern 2005). 276 S., 119 Abb. ISBN 3-03910-640-6. Broschiert, SFr. 75,00.

Die Erforschung der spätantiken Kunst erlebt zur Zeit eine Renaissance, die in den großen Ausstellungen von Rimini, York und Trier einen Höhepunkt erreicht hat. Als wichtiger Diskussionsbeitrag erweist sich ein Buch zur spätantiken Architektur, mit dessen Untersuchungen der Verfasser bereits 1973 promoviert wurde.

Zur ausbleibenden Ergänzung mit neueren Forschungsansätzen bekennt sich der Verfasser folgerichtig in seiner Einleitung (S. 13). Diese Vorbemerkungen sind wichtig, möchte man die folgende Einschätzung in angemessener Weise würdigen.

Der Verfasser löst sich bereits im Titel seiner Arbeit von einer allgemeinen Architekturgeschichte, um zwei Aspekte – Baukörper und Raum – als Elemente herauszugreifen, an denen sich Entwicklungen der Architektur ab dem späten 3. Jh. n. Chr. erkennen lassen. Die Erwartungen des Lesers werden noch gesteigert, wenn der Außenbau der Spätantike – wie der Umschlagtext verrät – grundlegende Bedeutung für die romanische Baukunst, aber auch für die Architektur des frühen 19. Jhs. erhält (S. 14).

In seiner Einleitung lenkt der Verfasser den Blick auf die Spätantike und beschreibt ein geschichtliches Problem, das sich allerdings in den letzten 25 Jahren grundlegend gewandelt hat. Der Verfasser hat zu Recht das Fehlen einer kunsthistorischen Wertschätzung und eingehenden Untersuchung der Spätantike beklagt (S. 10). Mit der Untersuchung des Außenbaus möchte er eine wichtige Lücke in der Er-